

**Erste Satzung zur Änderung der  
Verfassung (Satzung) der Universität zu Lübeck  
vom 23. Dezember 2016**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 16.02.2017, S. 6*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 23.12.2016*

Aufgrund des § 1 Absatz 2 StiftULG i.V.m. § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 16. November 2016 und mit Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 13. Dezember 2016 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Verfassung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 5. März 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110) wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 4 wird eingefügt:

**„§ 4**

**Verantwortungsvolles Handeln**

- (1) Die Universität zu Lübeck verpflichtet sich zum verantwortungsvollen Umgang mit der Wissenschaftsfreiheit und mit der Annahme von Zuwendungen. Hierzu richtet sie folgende Kommissionen ein:
  1. eine Ethikkommission, die sich mit dem verantwortungsvollen Umgang mit der Wissenschaftsfreiheit befasst,
  2. eine Ethikkommission, die für alle Forschungsvorhaben am und mit dem Menschen zuständig ist,
  3. eine unabhängige Drittmittelkommission, die zur Wahrung der Integrität und Neutralität der Universität zu Lübeck Zuwendungen jeglicher Art überprüfen kann,
  4. eine ständige Untersuchungskommission, die jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Universität nachgehen wird,
  5. ein Klinisches Ethikkomitee, das bei der Entscheidungsfindung in schwierigen klinischen Fällen beratend hinzugezogen werden kann.
- (2) Das Nähere zu der Zusammensetzung und den Aufgaben regeln die entsprechenden Satzungen und Richtlinien.“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.
3. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden die Worte „der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors“ durch die Worte „vier Lehrverpflichtungsstunden“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 4 werden die Worte „des nicht-wissenschaftlichen Dienstes“ durch die Worte „Technik und Verwaltung“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Folgender Satz 1 wird eingefügt:

„Mitglieder sind auch Personen nach Absatz 1 Nummer 1, die eine Zweitmitgliedschaft an der Universität zu Lübeck erhalten haben.“
    - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Der Verweis „Satz 1 und 2“ wird durch den Verweis „Satz 2 und 3“ ersetzt.
      - bbb) Die Worte „des nicht-wissenschaftlichen Dienstes“ werden durch die Worte „Technik und Verwaltung“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. die externen Mitglieder des Stiftungsrates,“
    - bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.
    - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
    - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und nach dem Wort „Honorarprofessoren,“ die Worte „Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren,“ eingefügt.
    - ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und das Wort „den“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

gg) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. Mitglieder (natürliche Personen) des „Alumni, Freunde und Förderer der Universität zu Lübeck e.V.“, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Universität sind,

8. Personen, die über Kooperationsverträge im Rahmen von Forschungsvorhaben, Lehr-, oder Ausbildungstätigkeit mit der Universität verbunden sind und deren Angehörigenstatus vom Präsidium festgestellt wurde.“

hh) In Satz 2 wird der Verweis „Nummer 2 und 4“ durch den Verweis „Nummer 3 und 5“ ersetzt.

4. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „und Angehörigen“ eingefügt.

b) In Satz 1 werden die Worte „ihnen gleichgestellten Personen“ durch das Wort „Angehörigen“ ersetzt.

c) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„Bei der Besetzung von Hochschulorganen und Hochschulgremien sollen Frauen und Männer jeweils hälftig vertreten sein.“

5. Folgender § 8 wird eingefügt:

#### **„§ 8 Beschlüsse**

(1) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Soweit das HSG keine andere Regelung trifft,

1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig,

2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (3) Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personal - einschließlich Berufungsangelegenheiten.“

6. Der bisherige § 7 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Stiftungsrat“ ein Komma angefügt.
- b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Stiftungskuratorium“ ein Komma angefügt.
- c) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Senat“ ein Komma angefügt.
- d) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Stiftungsvorstand“ ein Punkt angefügt.

7. Der bisherige § 8 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Interne Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig einem anderen zentralen Organ der Hochschule oder den Senatsausschüssen angehören. Sie können außerdem nicht zu Mitgliedern des Stiftungsrates in den Findungskommissionen nach § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2 HSG nominiert werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Universität zu Lübeck trägt die Reisekosten der externen Mitglieder des Stiftungsrates bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs mit 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke bzw. die Erstattung der 1. Wagenklasse bei DB-Nutzung.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Flugkosten werden bis zur Höhe erstattungsfähiger Bahnfahrtkosten erstattet.“

8. Der bisherige § 9 wird § 11.

9. Der bisherige § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Das Wort „seiner“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.
      - bbb) Nach dem Wort „Mitte“ werden die Worte „seiner gewählten Mitglieder“ eingefügt.
      - ccc) Nach dem Wort „Vorsitzenden“ werden die Worte „, die oder der die Sitzungen des Senats einberuft und leitet,“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Erklärt sich kein Mitglied des Senats dazu bereit, den Vorsitz zu übernehmen, kann der Senat auch ein Mitglied des Präsidiums zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wählen.“
  - b) Folgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:
    - „(3) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich öffentlich, Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 Satz 2 ff. HSG durch Beschluss möglich.
    - (4) Das Präsidium sowie die anderen Organe und Gremien erteilen dem Senat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
10. Der bisherige § 11 wird § 13.
11. Der bisherige § 12 wird § 14 und in Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Dem Präsidium soll mindestens eine Frau angehören.“
12. Der bisherige § 13 wird § 15.
13. Der bisherige § 14 wird § 16.
14. Der bisherige § 15 wird § 17.

15. Folgender § 18 wird eingefügt:

**„§ 18**

**Hochschulübergreifende Einrichtung**

Die Hochschule kann nach Maßgabe von § 18 Absatz 3 HSG hochschulübergreifende wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Fakultäten und Sektionen als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen oder mit Forschungseinrichtungen bilden oder eine Außenstelle im inner- oder außereuropäischen Ausland einrichten, soweit das dort gültige Recht dies zulässt.“

16. Der bisherige § 16 wird § 19.

17. Die bisherigen §§ 17, 18 und 19 werden gestrichen.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „Gleichstellungsplan“ der Verweis „gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 HSG“ angefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Verweis „§ 3 Absatz 5 HSG“ durch den Verweis „§ 3 Absatz 4 HSG“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Demnach hat sie insbesondere gemäß Absatz 2 ein Widerspruchsrecht innerhalb von zwei Wochen, sofern gegen den Gleichstellungsauftrag verstoßen wird.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptberuflich tätig. Für die erstmalige Ausschreibung, die Wiederwahl und die Verstetigung wird auf § 27 Absatz 4 HSG verwiesen.“

- d) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

19. Folgender § 21 wird eingefügt:

**„§ 21**

**Diversität/Diversitätsbeauftragte/r**

- (1) Die bzw. der Diversitätsbeauftragte vertritt die Belange aller Hochschulangehörigen, insbesondere die der Studierenden und Promovierenden nach § 3 Absatz 5 HSG. Die Aufgaben der bzw. des Diversitätsbeauftragten sind im HSG, insbesondere § 27a HSG, geregelt.
  - (2) Die bzw. der Diversitätsbeauftragte ist nebenberuflich tätig und wird vom Senat gewählt. Der Senat setzt zur Erarbeitung des Wahlvorschlages einen Wahlausschuss ein. Dieser muss alle Mitgliedergruppen repräsentieren. Ihm gehört mindestens ein Senatsmitglied an. Der Wahlvorschlag soll drei Personen umfassen.  
Die bzw. der Diversitätsbeauftragte ist zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben von den Dienstpflichten angemessen zu befreien.
  - (3) Die bzw. der Diversitätsbeauftragte wird von einer Person vertreten. Die bzw. der Diversitätsbeauftragte schlägt dem Wahlausschuss ihre Stellvertreterin bzw. ihren Stellvertreter vor. Der Wahlausschuss berät den Vorschlag und legt ihn dem Senat zur Wahl vor.
  - (4) Die Amtszeit der bzw. des Diversitätsbeauftragten beträgt 3 Jahre, die der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters ebenfalls.
  - (5) Die bzw. der Diversitätsbeauftragte hat das Recht, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Gremien mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen teilzunehmen.“
20. Der bisherige § 21 wird § 22 und in der Auflistung nach der Angabe „Diplom ...“ die Angabe „Doctor of Philosophy ... (Ph.D.)“ eingefügt.
21. Der bisherige § 22 wird § 23.
22. Der bisherige § 23 wird § 24.
23. Der bisherige § 24 wird § 25 und Absatz 4 wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „die“ werden die Worte „bzw. der Vorsitzende“ eingefügt.
  - b) Nach dem Wort „oder“ wird das Wort „der“ gestrichen und die Worte „die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter nimmt“ eingefügt.
  - c) Das Wort „teilnimmt“ wird durch das Wort „teil“ ersetzt.

24. Der bisherige § 25 wird § 26.

25. Der bisherige § 26 wird § 27 und in Absatz 2 wie folgt geändert:

Das Wort „Senates“ wird durch das Wort „Senats“ ersetzt.

26. Der bisherige § 27 wird § 28.

27. Der bisherige § 28 wird § 29.

28. Der bisherige § 29 wird § 30 und in Absatz 1 wie folgt geändert:

Der Verweis „§ 65 HSG“ wird durch den Verweis „§ 65 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

29. Folgender § 31 wird eingefügt:

### **„§ 31**

#### **Seniorenprofessorinnen und Seniorprofessoren**

- (1) Die Hochschule kann nach Maßgabe des § 65 Absatz 3 HSG Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren aufnehmen.
- (2) Erklärt eine Person, die bereits in den Ruhestand getreten ist oder eine Rente bezieht ihre Bereitschaft, für die Universität zu Lübeck tätig zu sein, so ist aus der Mitte des jeweiligen Senatsausschusses heraus mit der Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder ein Antrag an das Präsidium zu stellen. Der Senat nimmt hierzu Stellung. Die maximale Dauer der Beauftragung beträgt zwei Jahre, die Verleihung kann widerrufen oder zurückgenommen werden. Folgeanträge sind möglich. Mit der Beendigung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“.
- (3) Personen, die nach Absatz 2 aufgenommen wurden, können für diesen Zeitraum mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung beauftragt werden.
- (4) Die Seniorprofessorin bzw. der Seniorprofessor kann eine Vergütung erhalten. Darüber sowie über vertragliche Bedingungen entscheidet das Präsidium.“

30. Der bisherige § 30 wird § 32.

31. Der bisherige § 31 wird § 33.

32. Der bisherige § 32 wird § 34.

33. Der bisherige § 33 wird § 35.

34. Der bisherige § 34 wird § 36.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 23. Dezember 2016

*Prof. Dr. Hendrik Lehnert*  
Präsident der Universität zu Lübeck